

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleich- terung des Ausbaus digitaler Hochge- schwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vom 27. Januar 2016

22. Februar 2016



1. Kurzfassung

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2016 den „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ beschlossen.

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Betreiber und Eigentümer bestehender geeigneter Netzinfrastrukturen, ihre gesamte bestehende und geplante Infrastruktur für den Breitbandausbau zu öffnen. Damit erfasst der Gesetzentwurf auch grundsätzlich **kritische Infrastrukturen der Energie- und Abwasserbranche**. Es werden Rechte zur Mitverlegung von Glasfaserkabeln in allen öffentlichen Versorgungsnetze mit Ausnahme der Wasserversorgung eingeführt, weiterhin werden die Mitnutzungsentgelte geregelt. Daneben werden die Ablehnungsgründe für Informations- und Mitnutzungsansprüche normiert.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) unterstützt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, Kostensenkung und Effizienzsteigerung beim Breitbandausbau zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des signifikanten Beitrags der Betreiber und Eigentümer bestehender geeigneter physischer Netzinfrastrukturen zur Ver- und Entsorgungssicherheit der Bevölkerung sollten in der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU (über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation) Spielräume genutzt werden, um **die Sicherheit der Öffentlichkeit und die Hauptdienstleistungen** der kritischen Infrastrukturen nicht zu gefährden und das Ziel eines zeitnahen, sicheren und kosteneffizienten Breitbandausbaus nachhaltig sicherzustellen. Grundsätzlich ist aus Sicht des BDEW einer sicheren Energiever- und Abwasserentsorgung der Vorrang vor einer Mitnutzung einzuräumen. Der BDEW begrüßt die Klarstellung und Begründung zur Ausnahme der Wasserversorgung.

Vor diesem Hintergrund fordert der BDEW den Bundesrat auf sicherzustellen, dass im Entwurf DigiNetzG vom 27. Januar 2016

- **unverhältnismäßige Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung und das Eigentum (Art. 28 Absatz 2 und Art. 14 Grundgesetz) unterbleiben**
- **keine Wegerechte/Konzessionen per DigiNetzG verpflichtend geregelt** und somit **kommunale Entscheidungen und Entscheidungsrechte** der Eigentümer /Betreiber zur Mitverlegung /Mitnutzung öffentlicher Ver- und Entsorgungsnetze **nicht umgangen werden können**,
- die **Entscheidungsrechte der Grundstückseigentümer** über die Kabelverlegung **nicht unterlaufen werden**,
- die **Haftungsregelungen** präzisiert werden und Folgeschäden öffentlicher Versorgungsnetze mit erfasst werden,
- die **Folgekosten** für die Infrastruktur, die aus der angebotenen Mitnutzung entstehen, bei der Entgeltkalkulation einbezogen werden,
- die Regelung zu den **Einnahmen der Mitnutzung** in den energierechtlichen Vorschriften durch eine Anpassung in der StromNEV und in der GasNEV aufgenommen wird,

- die **Ablehnungsgründe für Informations- und Mitnutzungsansprüche** kritischer Infrastrukturen **nicht** auf den Fall der „konkreten Gefährdung“ **reduziert werden**, sondern generell analog zur Richtlinie gelten.

Weiterhin fordert der BDEW im Einklang zur Positionierung vom 9. Oktober 2015, dass

- eine **normierte Ausnahmeregelung für die Mitnutzung der kritischen Infrastrukturen in den Sektoren Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme) und Abwasser aufgenommen wird**. Es liegen keine technisch anerkannten Verlegeverfahren für die Mitnutzung von Trassen in Elektrizitäts-Freileitungen, in Gas- und Fernwärmenetzen sowie im Abwassernetz vor.
- der **Hauptzweck und die Hauptdienstleistung des Betreibers und Eigentümers der physischen Infrastrukturen Elektrizität, Gas, Fernwärme und Abwasser** nicht durch eine **Mitnutzung eingeschränkt oder gefährdet werden darf**.
- **die Gewährleistung interessengerechter Haftungsverteilung sichergestellt wird**. Die Entscheidungshoheit über die Mitnutzung sollte aus Haftungsgründen immer beim Eigentümer bzw. Betreiber der kritischen Infrastrukturen und öffentlichen Versorgungsnetze liegen. Die vorgesehene Verbindlichkeit der Entscheidung der Streitbeilegungsstelle über den Zugang zu bestehenden Infrastrukturen sieht der BDEW kritisch.
- **eine Prüfung der Datenmeldungs- und weitergabepflichten im DigiNetzG im Hinblick auf Datenschutz und IT-Sicherheit erfolgt**, um einen Schutz vor Anschlägen und einen Datenschutz für die Bevölkerung sicherzustellen und Missbrauch zu vermeiden.
- **kein Kontrahierungszwang bei der Koordinierung von Bauarbeiten und kein Zwang zur Mitverlegung geeigneter passiver Netzinfrastrukturen im Rahmen von öffentlich finanzierten Bauarbeiten und in Neubaugebieten eingeführt wird**. Eingriffe in Eigentumsrechte und Datenschutz müssen vermieden werden.
- **eine Prüfung der Übereinstimmung gesetzlicher Regelungen mit dem IT-Sicherheitskatalog der BNetzA erfolgt**: Fristen, Entgeltmaßstäbe und Regulierungsziele der nationalen Streitbeilegung im DigiNetzG dürfen nicht zu Lasten der Betreiber öffentlicher Netze gehen. Hier besteht aus Sicht des BDEW ein Widerspruch zum IT-Sicherheitskatalog der BNetzA durch weitergehende Forderungen.
- die Koordination der **Mitverlegung** bei Baumaßnahmen **durch die Tiefbauämter erfolgt**; dort sollten auch die TK-Unternehmen analog zu den Versorgern ihre Maßnahmen fristgerecht anmelden.
- **Doppelregelungen im Bereich der Mindestinformationen über Bauarbeiten** an öffentlichen Versorgungsnetzen vermieden und der Umfang der Meldepflichten überprüft werden (Bürokratieabbau).

Darüber hinaus gibt der BDEW den Hinweis, dass **eine Klärung der Mitnutzung der Netzinfrastruktur von Gebäuden** ebenfalls für Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze und Inhouse-Netze erforderlich ist. Einseitige Regelungen zu Lasten der Infrastrukturbetreiber sollten vermieden werden. Die Mitnutzung von Infrastrukturen in Gebäuden sollte grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers und die Gewährleistung des Datenschutzes der Mieter voraussetzen.

2. Zu den BDEW-Forderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Zu §§ 77: Keine Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung oder in Rechte der Eigentümerrechte von öffentlichen Versorgungsetzen oder der privaten Grundstückseigentümer bei Mitnutzung /Mitverlegung

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Wegrechte/Konzessionen und Entgelte für kritische Infrastrukturen mit zu regeln und die Entscheidungsrechte der Kommunen und von privaten Grundstückseigentümern zu unterlaufen. Dies ist vor dem Hintergrund von Art. 28 Absatz 2 und Artikel 14 Grundgesetz kritisch zu hinterfragen. Der BDEW fordert den Bundesrat auf, die Mitnutzung und Mitverlegung ohne Umgehung der kommunalen oder privaten Entscheidungsebene sicherzustellen. Auch die Mitnutzung von Infrastrukturen in Gebäuden sollte grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers und die Gewährleistung des Datenschutzes der Mieter voraussetzen.

Zu § 77 f und § 77 n, Absatz 2 und 3

Der BDEW fordert faire und angemessene Mitnutzungsentgelte. Er fordert die Einbeziehung der Folgekosten für Betreiber im Bereich der Energie sowie die Anpassung der StromNEV sowie der GasNEV bzw. Ergänzung im EnWG. Eine entsprechende Regelung ist im Kommunalrecht für die **Abwasserentsorgung** sicherzustellen.

Begründung: Dem Netzbetreiber wird kaum noch ein Anreiz gegeben, aus kaufmännischem Interesse eine Mitnutzung zu ermöglichen. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf vom 03.09.2015 wird durch den nun vorliegenden, angepassten Entwurf die Zielsetzung, die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen durch Versorgungsunternehmen attraktiver zu gestalten, verfehlt.

Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehene Möglichkeit, die Einnahmen aus der durch das Versorgungsunternehmen gewährten Mitnutzung von der Berechnungsgrundlage für dessen Endnutzertarife auszunehmen, wird regulatorisch restriktiv interpretiert. In der Folge entsteht ein erhöhter bürokratischer Umsetzungsaufwand für die Versorgungsunternehmen; ein tatsächlicher kaufmännischer Anreiz für die Gewährung der Mitnutzung ist praktisch nicht mehr gegeben.

Zu § 77f und n: Folgekosten in Entgeltkalkulation einbeziehen

Der BDEW fordert, dass die **Folgekosten** für die Infrastruktur, die aus der Mitnutzung entstehen, bei der Entgeltkalkulation einbezogen werden. Weiterhin ist die Regelung zu den **Einnahmen der Mitnutzung** in den energierechtlichen Vorschriften in der StromNEV und in der GasNEV anzupassen.

Begründung: § 77 f sieht vor, dass für die Betreiber die Einnahmen aus der Mitnutzung von Energienetzen der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausgenommen werden können. Zur Absicherung der Netzbetreiber ist eine entsprechende Aus-

nahme zu § 9 Absatz 1 Nr. 5 StromNEV, § 9 Absatz 1 Nr. 5 GasNEV oder im EnWG zu ergänzen, die eine maßgebliche Regelung zur Bestimmung der Endnutzertarife /Netzentgelte darstellen. Gleiches ist auch im Kommunalrecht für die Abwassergebühren notwendig.

Bei der Möglichkeit der Generierung von zusätzlichen Erlösen sollen nach dem DigiNetzG-Stand 20.11.2015 keine Folgekosten für die Betreiber und Eigentümer der betreffenden Infrastrukturen berücksichtigt werden können. Eine Kostentragungspflicht für Folgekosten für den TK-Netzbetreiber ist notwendig, wenn Folgekosten dadurch entstehen, wenn eine im Betrieb befindliche Leitung oder ein Kanal mit einer darin befindlichen TK-Linie umgelegt oder ausgetauscht werden müssen. Leitungsumlegungen stellen einen Regelfall in der betrieblichen Praxis dar. Weiterhin sind Mehrkosten ausgelöst durch Dritte (Beispiel Straßenumbau) absehbar. Dieser Mehraufwand für Netzbetreiber und TK-Betreiber wird bisher im DigiNetzG nicht berücksichtigt. Hierzu gehören auch Folgekosten durch Versicherungskonditionen für Kanalnetze usw. Die Beschränkung der Einbeziehung der Folgekosten ausschließlich auf TK-Betreiber stellt eine Ungleichbehandlung dar. Ein tatsächlicher kaufmännischer Anreiz für die Gewährung der Mitnutzung ist praktisch nicht mehr gegeben. Im Gegenteil, es werden Kosten auf die Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verlagert.

Zu § 77a ff: Keine Reduzierung der Ablehnungsgründe für Informations- und Mitnutzungsansprüche hinsichtlich kritischer Infrastrukturen

Der BDEW fordert zur Sicherheit der Bevölkerung die vollumfängliche Umsetzung der Schutzregelungen der Kostensenkungsrichtlinie für kritische Infrastrukturen (Artikel 3). Die vorgeschlagene Reduzierung auf tatsächliche und konkrete Gefährdungstatbestände berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße den unterschiedlichen Bedeutungsgrad der einzelnen Infrastrukturen im Hinblick auf ihre Kritikalität. **Durch die geforderten „Nachweise“ über tatsächliche Anhaltspunkte der Gefährdungen und Störungen der Sicherheit der betroffenen Infrastrukturen können zusätzliche Gefährdungen der Bevölkerung ausgelöst werden.**

Begründung: Insbesondere im Hinblick auf die derzeitige potentielle **Gefährdungslage** ist diese Regelung kritisch zu hinterfragen. Insbesondere durch die derzeit fehlenden allgemein anerkannten Verfahren bei der Verlegung, fehlende Anforderungen an Materialien und Werkstoffe und fehlende Haftungsregelungen resultieren Gefährdungen der Infrastrukturen und somit der Ver- und Entsorgungssicherheiten der Bevölkerung. Insoweit wäre eine weitreichende Harmonisierung der Wertung der Kritikalität bestimmter Infrastrukturen zwischen dem vorgelegten Gesetzesentwurf und den Regelungen des BSI-Gesetzes und der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung sowie § 11 Absätze 1a bis 1c EnWG wünschenswert. Die Betreiber kritischer Infrastrukturen in den Sektoren Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser fordern aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung der Gefährdung der lebensnotwendigen Dienstleistungen eine Befreiung der Offenlegung der Infrastrukturdaten und die Ablehnung der Mitnutzung der kritischen Infrastrukturen.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Tel. 030-300199-1200
michaela.schmitz@bdew.de

Simon Weber
Geschäftsbereich Erzeugung
Telefon: +49 30 300199-1315
simon.weber@bdew.de

Dr. Henning Medert
Geschäftsbereich Energienetze und
Regulierung
Tel. 030-300199-1655
henning.medert@bdew.de